

## GESETZENTWURF

### der Landesregierung

### Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023

#### A Problem und Ziel

Nach Artikel 61 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dürfen in einem Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Gleiches gilt sinngemäß für einen Nachtragshaushalt. Die die Nachtragshaushaltsgesetzgebung notwendig begleitenden Regelungen werden daher in diesem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023 zusammengefasst.

Mit **Artikel 1** wird das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern geändert. Land und Gemeinden können nach dem Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung 2022, insbesondere aufgrund der Inflation, mit höheren Steuereinnahmen rechnen. Mit dem Nachtragshaushalt 2023 werden die Ansätze der Steuereinnahmen und Bundesergänzungszuweisungen sowie die Finanzausgleichsleistungen zugunsten der Kommunen entsprechend angepasst. Konkreter Änderungsbedarf ergibt sich aus den Vereinbarungen, die im Gespräch der Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden am 21. November 2022 getroffen wurden. Hierbei wurde auch die Verteilung der Bundesmittel für flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen nach den Ergebnissen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. November 2022 im Land Mecklenburg-Vorpommern vereinbart.

Mit **Artikel 2** wird das Verbundquotenfestlegungsgesetz für 2023 geändert. Mit dem Nachtragshaushalt 2023 werden die Einnahmeansätze für das Jahr 2023 und die Ausgabeansätze für den Kommunalen Finanzausgleich an die aktuelle Steuerentwicklung und Änderungen der Finanzausgleichsregelungen angepasst. Damit einher geht eine Veränderung der Verbundquote für das Jahr 2023.

**Artikel 3** trifft Regelungen zum Inkrafttreten der einzelnen Artikel des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023.

## **B Lösung**

1. Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern werden die Ergebnisse des Gesprächs der Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden vom 21. November 2022 (siehe Anlage) unter Berücksichtigung der aktuellen Erwartungen nach der Herbst-Steuerschätzung 2022 und der in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. November 2022 zugesagten Bundesmittel umgesetzt.
2. Mit der Änderung im Verbundquotenfestlegungsgesetz werden die geänderten Haushaltsansätze für den Bereich des Kommunalen Finanzausgleichs nachvollzogen.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Notwendigkeit**

Die bestehenden haushaltsrechtlichen Ermächtigungen im Haushaltsgesetz 2022/2023 reichen für eine Umsetzung der oben beschriebenen Lösungen nicht aus. Deswegen bedarf es auch der Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2022/2023.

## **E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Schaffung oder Änderung der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb dieses Artikelgesetzes verursachen keine zusätzlichen zu den mit dem Haushaltsgesetz 2022/2023 zu beschließenden Ausgaben.

## **2. Vollzugsaufwand**

Die Umsetzung der dargestellten Änderungen im Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern erfordert einen geringfügigen zusätzlichen Vollzugsaufwand im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern und im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung. Diese Vollzugsaufwände sind zu vernachlässigen und werden aus den bestehenden Ansätzen des Haushalts 2023 gedeckt.

## **3. Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips**

Die Regelungen haben keine Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

### **F Sonstige Kosten**

Keine.

### **G Bürokratiekosten**

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 22. November 2022

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 22. November 2022 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## ENTWURF

### eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1** **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. a) die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für flüchtlingsbedingte Kosten in Höhe von 23 625 000 Euro ab dem Jahr 2023,  
b) Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für Kosten durch ukrainische Kriegsvertriebene in Höhe von 9 450 000 Euro im Jahr 2023,“.

b) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der kommunale Anteil an den Bundesmitteln nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a beträgt 1 661 000 Euro ab dem Jahr 2023; die Auszahlung der kommunalen Anteile für die Jahre 2022 und 2023 in Höhe von insgesamt 4 118 000 Euro erfolgt im Jahr 2023. Die Bewirtschaftung der kommunalen Anteile im Sinne des Satzes 3 erfolgt durch das für Kommunales zuständige Ministerium; dieses kann das Nähere zur belastungsorientierten Verteilung der Beträge durch Rechtsverordnung regeln.“

2. In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „jährlich 40 000 000 Euro“ die Angabe „und im Jahr 2023 30 000 000 Euro“ eingefügt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Abweichend von Absatz 3 wird der positive Abrechnungsbetrag für das Jahr 2022 in Teilbeträgen von 45 000 000 Euro im Jahr 2023 sowie jeweils 10 000 000 Euro in den Jahren 2024 und 2025 zur Erhöhung der Finanzausgleichsmasse verwendet.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6, wobei die Wörter „für das Jahr 2022“ durch die Wörter „für das Jahr 2023“ und die Wörter „bis zum 1. August 2023“ durch die Wörter „bis zum 1. August 2024“ ersetzt wird.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden die Wörter „in den Jahren 2020 bis 2022“ durch die Wörter „in den Jahren 2020 bis 2023“ und die Wörter „ab dem Jahr 2023“ durch die Wörter „ab dem Jahr 2024“ ersetzt.

bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Sonderbedarfszuweisungen in Höhe von 25 000 000 Euro in den Jahren 2023 bis 2025 sowie 15 000 000 Euro ab dem Jahr 2026 und Sonderzuweisungen in Höhe von 15 000 000 Euro nach § 25,“.

cc) In Buchstabe h werden die Wörter „im Jahr 2022 und in Höhe des entsprechenden kommunalen Anteils der zusätzlichen Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund im Jahr 2023 für denselben Zweck“ durch die Wörter „in den Jahren 2022 und 2023“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Buchstabe b bis g“ durch die Angabe „Absatz 1 Buchstabe d, f und g“ ersetzt.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Sonderbelastungszuweisungen werden nur gewährt, sofern die Fachaufsichtsbehörden zuvor die Aufgabenwahrnehmung dem Grunde und dem Umfang nach als erforderlich anerkannt und bestätigt haben. Sie prüfen zu diesem Zweck den Erlass geeigneter Regelungen.“

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für Sonderlasten in den Jahren 2022 und 2023 im Zusammenhang mit der Bewältigung einer möglichen Energie- und Gasmangellage kann den kommunalen Aufgabenträgern auf Antrag im Jahr 2023 eine Sonderbelastungszuweisung zum Ausgleich notwendiger Ausgaben gewährt werden, sofern die Fachaufsichtsbehörden zuvor die Aufgabenwahrnehmung dem Grunde und dem Umfang nach als erforderlich anerkannt und bestätigt haben. Das Nähere regelt das für Kommunales zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.“

6. In § 23 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in den Jahren 2020 bis 2022“ durch die Wörter „in den Jahren 2020 bis 2023“ ersetzt.

7. § 25 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land stellt nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d 25 000 000 Euro in den Jahren 2023 bis 2025 sowie 15 000 000 Euro ab 2026 für Sonderbedarfszuweisungen und 15 000 000 Euro für Sonderzuweisungen zur Verfügung.“

**Artikel 2**  
**Änderung des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2022/2023**

In § 1 wird in Satz 1 Nummer 2 die Angabe „19,985483“ durch die Angabe „19,928141“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

## Begründung:

### Zu Artikel 1

#### A Allgemeines

Am 21. November 2022 haben sich Landesregierung und kommunale Landesverbände auf eine Reihe von Beschlüssen verständigt, die eine Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) erfordern. Das „Ergebnis des Gesprächs zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden“ ist dem Gesetzentwurf als Anlage beigefügt. Im Einzelnen wurden folgende finanzausgleichsrelevante Maßnahmen beschlossen:

1. Die Finanzausgleichsleistungen 2023 werden an die Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung 2022 angepasst, wodurch diese um etwa 43 Millionen Euro erhöht werden. Die Erhöhung der Finanzausgleichsleistungen führen zu einer spürbaren Verbesserung der kommunalen Finanzsituation in der aktuellen Krisenlage.
2. Die Infrastrukturpauschale wird im Jahr 2023 auf 150 Millionen Euro erhöht. Das Land stellt hierfür einmalig zusätzlich 30 Millionen Euro zur Verfügung. Im Übrigen wird die Anhebung aus der Finanzausgleichsmasse finanziert. Mit der Erhöhung wird die Investitionskraft der Kommunen gestärkt und den Mehrbelastungen aufgrund der allgemeinen Krisensituation Rechnungen getragen.
3. Der Abrechnungsbetrag für das Finanzausgleichsjahr 2022 wird Mitte 2023 abschließend ermittelt. Nach den Annahmen der Herbst-Steuerschätzung 2022 zeichnet sich ab, dass dieser etwa 90 Millionen Euro zugunsten der Kommunen betragen könnte. Gemäß § 11 Absatz 3 FAG M-V würde dieser Betrag vollständig dem Kommunalen Ausgleichsfonds M-V zugeführt. Abweichend von diesem Grundsatz haben sich Landesregierung und kommunale Landesverbände aufgrund der aktuellen Krisensituation darauf verständigt, den Abrechnungsbetrag wie folgt zu verwenden:
  - Ein Teilbetrag von 35 Millionen Euro wird für eine zusätzliche Stärkung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen des Jahres 2023 verwendet, was zu einer spürbaren Verbesserung der kommunalen Finanzsituation in der aktuellen Krisenlage führt.
  - Ein Teilbetrag von 30 Millionen Euro wird für eine temporäre Aufstockung der Mittel für Sonderbedarfszuweisungen verwendet. Diese sollen in den Jahren 2023 bis 2025 um jeweils zehn Millionen Euro auf 25 Millionen Euro angehoben werden, um insbesondere bedürftige Kommunen bei der Umsetzung wichtiger Investitionen zu unterstützen.
  - Im Übrigen wird der Abrechnungsbetrag dem Sondervermögen Kommunaler Ausgleichsfonds M-V zugeführt und zur Rückführung des bestehenden Kredites von etwa 25 Millionen Euro eingesetzt.

4. Aufgrund des russischen Angriffskrieges sind Millionen Ukrainerinnen und Ukrainer auf der Flucht aus ihrem Land. Viele davon haben Zuflucht in Mecklenburg-Vorpommern gefunden. Gleichzeitig hat sich die Zahl derjenigen, die aus anderen Staaten nach Deutschland kommen und um Unterstützung bitten, erhöht. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich am 2. November 2022 darauf verständigt, dass die Länder für ihre Ausgaben für die Geflüchteten aus der Ukraine im Jahr 2023 einen Betrag von 1,5 Milliarden Euro erhalten. Darüber hinaus werden die bis 2021 differenzierten flüchtlingsbezogenen Pauschalen des Bundes durch einen pauschalen Gesamtbetrag zugunsten der Länder abgelöst. Dieser beläuft sich im Jahr 2022 auf 1,85 Milliarden Euro und ab dem Jahr 2023 auf 1,25 Milliarden Euro.

In Mecklenburg-Vorpommern trägt das Land über das Flüchtlingsaufnahmegesetz den weitaus größten Teil der flüchtlingsbezogenen Kosten. Anders als in den meisten anderen Ländern werden die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vollständig vom Land getragen. Auch die Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und die anteiligen Ausgaben nach dem SGB II und SGB XII für die ukrainischen Kriegsvertriebenen trägt das Land. In Analogie der bisherigen Verteilungsregelungen werden die auf Mecklenburg-Vorpommern nach den Wirkungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs entfallenden Bundesmittel weiterhin anteilig an die Kommunen weitergegeben werden. Im Ergebnis erhalten die Kommunen aus den Bundesmitteln für allgemeine Flüchtlingsfinanzierung für das Jahr 2022 einen Betrag von 2,457 Millionen Euro und für das Jahr 2023 einen Betrag von 1,661 Millionen Euro. Für die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine wird der kommunalen Ebene für das Jahr 2023 ein Betrag von 5,8 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Land und Kommunen bereiten sich auf eine möglicherweise drohende Energie- und Gasmangellage im Winter 2022/2023 vor. Für die Vorbereitungsmaßnahmen fallen zusätzliche Kosten im übertragenen Wirkungskreis an. Weitere Kosten entstehen, falls die Energie- und Gasmangellage tatsächlich eintritt. Für diese Sonderlasten könnten nach geltendem Recht Sonderbelastungszuweisungen überwiegend erst im Jahr 2024 beantragt werden. Die Kostenerstattung würde anschließend regulär zum Jahr 2026 erfolgen. Da die Dimensionen dieser Sonderlasten und die damit einhergehenden Haushaltsrisiken für die Kommunen bislang nicht belastbar abgeschätzt werden können, haben sich Landesregierung und kommunale Landesverbände darauf verständigt, dass für diese Sonderlasten bereits im Jahr 2023 auf Antrag Sonderbelastungszuweisungen gewährt werden können. Es ist beabsichtigt, § 22 Absatz 7 mit der Änderung des FAG M-V zum Jahr 2024 zu einem allgemeinen Erstattungsinstrument für Krisenlagen weiterzuentwickeln.

**B Besonderer Teil****Zu Nummer 1**

- a) Bei den Einnahmen des Landes nach § 6 Absatz 1 bleiben wie bisher die auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Bundesmittel für die allgemeine Flüchtlingsfinanzierung vollständig unberücksichtigt. Von den entsprechenden Umsatzsteueranteilen für das Jahr 2022 von 1,85 Milliarden Euro und ab dem Jahr 2023 von 1,25 Milliarden Euro entfallen auf Mecklenburg-Vorpommern nach den Wirkungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs Beträge von 34,965 Millionen Euro (2022) und 23,625 Millionen Euro (ab 2023). Für das Jahr 2022 ergibt sich der Abzug des Betrages von 34,965 Millionen Euro spätestens bis zur endgültigen Abrechnung des kommunalen Finanzausgleichs bereits aus der geltenden Fassung von § 8 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a in Verbindung mit Satz 2.

Im Jahr 2023 bleibt von den Bundesmitteln für die Ausgaben für die Geflüchteten aus der Ukraine ein Betrag von 9,45 Millionen Euro bei den Einnahmen des Landes nach § 6 Absatz 1 unberücksichtigt. Dieser Betrag entspricht einem Drittel der auf Mecklenburg-Vorpommern nach den Wirkungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs entfallenden Bundesmitteln von insgesamt 28,35 Millionen Euro. Sollte der Bund weitere Mittel zur Verfügung stellen, werden diese nach § 8 Satz 2 ebenso zu einem Drittel spätestens in der endgültigen Abrechnung der Finanzausgleichsleistungen von den Einnahmen des Landes nach § 6 Absatz 1 abgezogen. Die nicht über den Abzugsbetrag nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b von den Landeseinnahmen nach § 6 Absatz 1 abgezogenen Umsatzsteueranteile für die Ausgaben für ukrainische Flüchtlinge führen innerhalb des Systems des kommunalen Finanzausgleichs zu einer Erhöhung der Finanzausgleichsleistungen um 5,8 Millionen Euro und werden der kommunalen Ebene nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h in Verbindung mit § 24b belastungsorientiert zur Verfügung gestellt.

- b) Die kommunale Ebene wird wie bisher an den Bundesmitteln für die allgemeine Flüchtlingsfinanzierung beteiligt. Entsprechend der bisherigen Verteilung entfällt im Jahr 2022 von der Gesamtpauschale des Bundes von 1,85 Milliarden Euro ein Teilbetrag von 500 Millionen Euro auf sonstige flüchtlingsbezogene Zwecke (neben dem Ausgleich der Kosten für Asylverfahren und für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge). Von einem Umsatzsteueranteil in Höhe von 500 Millionen Euro entfällt nach den Wirkungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs auf Mecklenburg-Vorpommern ein Anteil von 9,45 Millionen Euro. Nach Satz 3 in der geltenden Fassung sind die Kommunen daran zu 26 Prozent, mithin in Höhe von 2,457 Millionen Euro zu beteiligen. Dieser Betrag entspricht dem Betrag für das Jahr 2021.

Ab dem Jahr 2023 hat der Bund seinen Beitrag an der allgemeinen Flüchtlingsfinanzierung auf 1,25 Milliarden Euro reduziert. Davon entfallen auf Mecklenburg-Vorpommern 23,625 Millionen Euro. Die Verteilung der Mittel zwischen Land und Kommunen orientiert sich an der Verteilung in den Vorjahren, der Rückgang der Bundesmittel wird prozentual gleichmäßig auf die Teilbeträge übertragen. Der kommunale Anteil von 26 Prozent beläuft sich ab dem Jahr 2023 auf 1,661 Millionen Euro (2,457 Millionen Euro \* 1,25 Milliarden Euro/1,85 Milliarden Euro).

<b>Beträge in Millionen Euro</b>		<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>ab 2023</b>
Bundesmittel zugunsten aller Länder		1.892	1.850	1.250
davon:	Asylverfahren	1.042	1.000	676
	unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	350	350	236
	flüchtlingsbezogene Zwecke	500	500	338
Mecklenburg-Vorpommern insgesamt		35,759	34,965	23,625
davon:	Land	33,302	32,508	21,964
	Kommunen	2,457	2,457	1,661

Der kommunale Anteil für die Jahre 2022 und 2023 in Höhe von insgesamt 4 118 000 Euro ist im Jahr 2023 an die kommunale Ebene auszuführen. Wie bereits bisher kann das für Kommunales zuständige Ministerium das Nähere zur belastungsorientierten Verteilung der Beträge durch Rechtsverordnung regeln.

### Zu Nummer 2

Mit der Novelle des Finanzausgleichsgesetzes zum Jahr 2020 wurden Zuweisungen für Infrastruktur (§ 23 FAG M-V) eingeführt. Diese sogenannte Infrastrukturpauschale beläuft sich im Grundsatz auf mindestens 100 Millionen Euro jährlich. Zugleich verständigten sich Landesregierung und kommunale Landesverbände darauf, die Infrastrukturpauschale für den Zeitraum von 2020 bis 2022 um jährlich 50 Millionen Euro auf 150 Millionen Euro zu erhöhen. Im Kommunalgespräch am 21. November 2022 vereinbarten Landesregierung und kommunale Landesverbände, die Infrastrukturpauschale auch im Jahr 2023 um 50 Millionen Euro auf 150 Millionen Euro zu erhöhen. Der Erhöhungsbetrag setzt sich zusammen aus 30 Millionen Euro, die das Land zusätzlich aus dem Landeshaushalt bereitstellt, und 20 Millionen Euro, die aus der Finanzausgleichsmasse zur Verfügung gestellt werden. Mit der erhöhten Infrastrukturpauschale 2023 wird den Mehrbelastungen aufgrund der allgemeinen Krisensituation Rechnungen getragen.

### Zu Nummer 3

#### a)

aa) Der Abrechnungsbetrag für das Finanzausgleichsjahr 2022 beträgt nach den Annahmen der Herbst-Steuerschätzung 2022 schätzungsweise 90 Millionen Euro zugunsten der Kommunen. Im Kommunalgespräch am 21. November 2022 vereinbarten Landesregierung und kommunale Landesverbände, dass er für verschiedene Zwecke verwendet wird:

- Ein Teilbetrag von 35 Millionen Euro wird für eine zusätzliche Stärkung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen des Jahres 2023 verwendet.
- Ein Teilbetrag von 30 Millionen Euro wird für eine temporäre Aufstockung der Mittel für Sonderbedarfszuweisungen verwendet. Diese sollen in den Jahren 2023 bis 2025 um jeweils zehn Millionen Euro auf 25 Millionen Euro angehoben werden, um insbesondere bedürftige Kommunen bei der Umsetzung wichtiger Investitionen zu unterstützen.

- Im Übrigen wird der Abrechnungsbetrag dem Sondervermögen Kommunaler Ausgleichsfonds M-V zugeführt und zur Rückführung des bestehenden Kredites von etwa 25 Millionen Euro eingesetzt.

Dementsprechend wird der Abrechnungsbetrag auf die einzelnen Jahre 2023 bis 2025 aufgeteilt.

- bb) In ihrem Beschluss vom 2. November 2022 vereinbarten der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, dass sie Ostern 2023 über die weitere Entwicklung der flüchtlingsbezogenen Mehraufwendungen sprechen werden. Weitere Bundeshilfen im Jahr 2023 für Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsflüchtlinge sind daher nicht ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund wird die entsprechende Vorsorgeregelung in das Jahr 2023 fortgeschrieben.
- b) Die Vorsorgeregelung nach Absatz 6 für das Jahr 2023 ist durch die Änderung von § 8 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b hinfällig.

#### **Zu Nummer 4**

##### **a)**

- aa) Die Erhöhung der Infrastrukturpauschale auf 150 Millionen Euro im Jahr 2023 wird mit dieser Änderung abgebildet. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.
- bb) Im Kommunalgespräch am 21. November 2022 vereinbarten Landesregierung und kommunale Landesverbände, dass 30 Millionen Euro des Abrechnungsbetrages 2022 für eine Erhöhung der für Sonderbedarfszuweisungen zur Verfügung stehenden Mittel um je zehn Millionen Euro in den Jahren 2023 bis 2025 verwendet werden. Diese Erhöhung wird mit der Änderung von § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d FAG M-V abgebildet.
- cc) Die Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise für Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene für übrige Kosten sollen auch im Jahr 2023 5 800 000 Euro betragen. Die bisherige Regelung würde aufgrund der im Vergleich zum Jahr 2022 geringeren Bundeshilfen zu einer Reduzierung des kommunalen Anteils führen.
- b) Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich bislang auf die Vorwegabzüge nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis g FAG M-V. Die jährlichen Zuweisungen für Infrastruktur (Buchstabe b) werden auch zukünftig im jeweiligen Haushaltsjahr vollständig ausgezahlt, die Zuweisungen für kreisangehörige zentrale Orte (Buchstabe c) wurden bereits vollständig ausgezahlt. Zuführungen in den Kommunalen Ausgleichsfonds sind insoweit nicht vorgesehen. Die Zuweisungen an den Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern (Buchstabe e) dienen der Fondssteuerung, insbesondere der Absicherung der Finanzierung des kommunalen Anteils bei der Finanzierung des landesweiten Breitbandausbaus. Die Mittel werden mindestens bis zum Jahr 2034 benötigt. Eine Regelung zur Zuführung von Resten an den Kommunalen Ausgleichsfonds ist vorerst nicht erforderlich. Die Verordnungsermächtigung wird daher auf die Buchstaben d, f und g beschränkt.

**Zu Nummer 5**

- a) Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass eine Kostenerstattung nur gewährt wird, sofern die Fachaufsichtsbehörde zuvor die Aufgabenwahrnehmung dem Grunde und dem Umfang nach als erforderlich anerkannt und bestätigt hat. Ziel ist es, dass ein steter und enger Austausch zwischen den betroffenen Kommunen und der Fachaufsichtsbehörde zur Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Bewältigung besonderer Lagen oder Gegebenheiten erfolgt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Mehraufwendungen möglichst vollständig erstattungsfähig sind. Es ist regelmäßig sinnvoll, seitens der Fachaufsichtsbehörde hierfür geeignete Regelungen zu erlassen, zum Beispiel Weisungen oder Erlasse. Mit dieser Norm wird ein entsprechender verbindlicher Prüfauftrag aufgenommen.
- b) § 22 Absatz 7 beinhaltet eine Kostenerstattung für Sonderlasten. Für Sonderlasten, die Rahmen einer möglichen Energie- und Gasmangellage im Winter 2022/2023 entstehen, könnten nach geltendem Recht Sonderbelastungszuweisungen überwiegend erst im Jahr 2024 beantragt werden. Die Kostenerstattung würde anschließend regulär zum Jahr 2026 erfolgen. Da die Dimensionen dieser Sonderlasten und die damit einhergehenden Haushaltsrisiken für die Kommunen bislang nicht belastbar abgeschätzt werden können, haben sich Landesregierung und kommunale Landesverbände darauf verständigt, dass für diese Sonderlasten bereits im Jahr 2023 auf Antrag Sonderbelastungszuweisungen gewährt werden können, sofern die Fachaufsichtsbehörden zuvor die Aufgabenwahrnehmung dem Grunde und dem Umfang nach als erforderlich anerkannt und bestätigt haben. Diese Vereinbarung wird mit Absatz 8 umgesetzt. Mit einer Verwaltungsvorschrift wird das Erstattungsverfahren konkretisiert.

**Zu Nummer 6**

Die Infrastrukturpauschale wird – wie zuvor in den Jahren 2020 bis 2022 – im Jahr 2023 um 50 Millionen Euro erhöht (vgl. Nummer 2 und Nummer 4). Analog dazu wird mit dieser Änderung die Mittelverteilung der Jahre 2020 bis 2022 auf das Jahr 2023 übertragen.

**Zu Nummer 7**

Die Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel für Sonderbedarfszuweisungen um jeweils zehn Millionen Euro in den Jahren 2023 bis 2025 wird mit dieser Änderung abgebildet. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

**Zu Artikel 2****A Allgemeines**

Mit dem Nachtragshaushalt 2023 werden die Einnahmeansätze für das Jahr 2023 an die Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung 2022 angepasst. Auch für die Gemeindesteuern ergeben sich nach dem Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung 2022 verbesserte Erwartungen für das Jahr 2023. Infolge dessen sind die Ausgabeansätze für den Kommunalen Finanzausgleich anzupassen. Damit einher geht eine Veränderung der Verbundquote für das Jahr 2023. Dies wird im Verbundquotenfestlegungsgesetz nachvollzogen.

**B Besonderer Teil**

Infolge der veränderten Einnahmeansätze im Haushaltsplan 2023 und der geschätzten Gemeindesteuern für das Jahr 2023 ergeben sich veränderte Verbundgrundlagen und veränderte Finanzausgleichsleistungen zugunsten der kommunalen Ebene. Damit einher geht eine Veränderung der Verbundquote.

Die Verbundquote wird ermittelt, indem die nach den §§ 6 bis 8 FAG M-V ermittelten Finanzausgleichsleistungen durch die nach Abzugsbeträgen verbleibenden, dem Steuerverbund unterliegenden Landeseinnahmen dividiert werden. Es werden sowohl die Finanzausgleichsleistungen für die allgemeinen kommunalen Finanzbedarfe (§ 6 Absatz 1 FAG M-V) als auch der Festbetrag für den Kostenausgleich nach § 22 FAG M-V (§ 6 Absatz 3 FAG M-V) einbezogen.

**Herleitung der Verbundquote 2023:**

(Angaben in Mio. Euro, Abweichungen in den Summen durch Runden der Einzelwerte)

1	<b>Gemeindesteuern nach § 6 Absatz 1 FAG M-V</b>	<b>1 594,0</b>
2	Landeseinnahmen nach § 5 Satz 1 FAG M-V	7 615,1
3	Abzugsbeträge nach § 8 Satz 1 FAG M-V:	100,0
4	Feuerschutzsteuer	11,8
5	KiTa-Betriebskosten	16,1
6	Flüchtlingsbedingte Kosten einschl. Ukraine-Flüchtlinge	33,1
7	SoBEZ Hartz IV (netto)	8,9
8	Grunderwerbsteuer	30,0
9	<b>Landeseinnahmen nach § 6 Absatz 1 FAG M-V</b> (Zeile 2 - Zeile 3)	<b>7 515,1</b>
10	<b>Gesamtbetrag gemäß § 6 Absatz 1 FAG M-V</b> (Zeile 1 + Zeile 9)	<b>9 109,1</b>
11	<b>Beteiligungsquote Kommunen gemäß § 6 Absatz 1 FAG M-V</b>	<b>30,978 %</b>
12	Finanzausgleichsanspruch § 6 Absatz 1 FAG M-V (Zeile 10 * Zeile 11 – Zeile 1)	1 227,8
13	Finanzausgleichsanspruch § 6 Absatz 3 FAG M-V	269,8
14	<b>Finanzausgleichsanspruch § 6 FAG M-V gesamt</b> (Zeile 12 + Zeile 13)	<b>1 497,6</b>
15	<b>Verbundquote (Zeile 14 / Zeile 9)</b>	<b>19,928141 %</b>

**Ergebnis des Kommunalgipfels zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vom 21. November 2022**

Der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg auf die souveräne Ukraine bringt Tod, Zerstörung und unermessliches Leid für die ukrainische Bevölkerung. Land und Kommunen leisten gemeinsam ihren Beitrag, um ukrainische Kriegsflüchtlinge bestmöglich aufzunehmen und zu versorgen. Sie unterstützen die Bundesregierung bei den Hilfeleistungen.

Die globalen Auswirkungen des Krieges stellen auch das Land Mecklenburg-Vorpommern und seine Kommunen vor enorme Herausforderungen. Russland setzt seine fossilen Ressourcen als Waffe gegen ganz Europa ein. Die in der Folge stark gestiegenen Energiepreise sind für alle privaten und öffentlichen Haushalte, aber auch für die Unternehmen des Landes eine enorme Belastung. Die staatlichen Stellen haben eine Reihe von Maßnahmen ergriffen und werden weitere Maßnahmen ergreifen, um eine akute Gas- und Strommangellage im bevorstehenden Winter zu verhindern. In dieser Krisenzeit üben Land und Kommunen den Schulterchluss: gemeinsam Verantwortung übernehmen, gemeinsam Entscheidungen treffen, gemeinsam Krisen bewältigen.

Das Land bekennt sich zu seiner besonderen Finanzverantwortung für seine Kommunen. Die aktuelle Krise kann nur mit starken Strukturen, schnellen Entscheidungswegen und einer fairen Kostenaufteilung bewältigt werden. Vor diesem Hintergrund haben sich Landesregierung und kommunale Spitzenverbände auf ein Maßnahmenpaket verständigt, das die kommunalen Finanzen stärkt und die Krisenresilienz verbessert.

**A Finanzausgleich****1. Anpassung der Finanzausgleichsleistungen 2023 an die Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung 2022**

Das Land wird aufgrund der aktuellen Entwicklungen einen Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2023 auf den Weg bringen. In diesem Zusammenhang werden die Ansätze der Steuereinnahmen und Bundesergänzungszuweisungen sowie die Finanzausgleichsleistungen zugunsten der Kommunen an die Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung angepasst. Die Finanzausgleichsleistungen zugunsten der Kommunen werden um circa 43 Millionen Euro erhöht. Darüber hinaus steigen die Gemeindesteuern nach dem Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung voraussichtlich um 50 Millionen Euro.

**2. Infrastrukturpauschale**

Die Zuweisungen für Infrastruktur zugunsten der Kommunen werden für das Jahr 2023 auf 150 Millionen Euro angehoben. Das Land beteiligt sich an der Finanzierung des Erhöhungsbetrages durch einen einmaligen Aufstockungsbetrag in Höhe von 30 Millionen Euro im Jahr 2023 und wird dazu den Energiefonds des Landes um 30 Millionen Euro auf 1 143 Millionen Euro aufstocken. Im Übrigen wird die Anhebung aus der Finanzausgleichsmasse finanziert. Die horizontale Verteilung der Infrastrukturpauschale erfolgt nach Maßgabe der bis zum Jahr 2022 gültigen Verteilungsregelung. Gespräche über die Ausgestaltung der Infrastrukturpauschale ab dem Jahr 2024 werden nach der Mai-Steuerschätzung 2023 geführt.

### **3. Zusätzliche Stärkung der Schlüsselzuweisungen und Sonderbedarfszuweisungen**

Für das Finanzausgleichsjahr 2022 ist aufgrund der bisherigen Entwicklung der Steuereinnahmen ein hoher positiver KFA-Abrechnungsbetrag zugunsten der Kommunen zu erwarten. Nach den bisherigen Vereinbarungen und dem geltenden Recht ist eine Zuführung positiver Abrechnungsbeträge in den Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern zum Aufbau einer kommunalen Risikoversorge vorgesehen. Das Land und die Kommunen messen dem Aufbau einer Konjunkturvorsorge weiterhin eine hohe Bedeutung bei. Aufgrund der aktuellen Herausforderungen für die Kommunen wird dennoch in folgendem Umfang eine abweichende Verwendung des Abrechnungsbetrages 2022 vereinbart:

- Ein Teilbetrag von 35 Millionen Euro wird für eine zusätzliche Stärkung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen des Jahres 2023 verwendet.
- Ein Teilbetrag von 30 Millionen Euro wird für eine temporäre Aufstockung der Mittel für Sonderbedarfszuweisungen verwendet. Diese sollen in den Jahren 2023 bis 2025 um jeweils zehn Millionen Euro auf 25 Millionen Euro angehoben werden, um insbesondere bedürftige Kommunen bei der Umsetzung wichtiger Investitionen u. a. in Schulen, Sportplätzen, Feuerwehren, aber auch für zentralörtliche Aufgaben zu unterstützen.

Im Übrigen wird der Abrechnungsbetrag dem Sondervermögen Kommunaler Ausgleichsfonds M-V zugeführt und zur Rückführung des bestehenden Kredites von etwa 25 Millionen Euro eingesetzt. Sollte der Abrechnungsbetrag des Jahres 2022 mehr als 90 Millionen Euro betragen, vereinbaren Landesregierung und kommunale Spitzenverbände, zeitnah nach der Mai-Steuererschätzung 2023 weitere Gespräche mit dem Ziel zu führen, wie die Zuführung des 90 Millionen Euro übersteigenden weiteren Betrages im Rahmen des Doppelhaushaltes 2024/2025 in die Schlüsselmasse erfolgen kann.

### **4. Flüchtlinge**

#### **a) Bundesmittel**

Aufgrund des russischen Angriffskrieges sind Millionen Ukrainerinnen und Ukrainer auf der Flucht aus ihrem Land. Viele davon haben Zuflucht in Mecklenburg-Vorpommern gefunden. Gleichzeitig hat sich die Zahl derjenigen, die aus anderen Staaten nach Deutschland kommen und um Unterstützung bitten, erhöht. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich am 2. November 2022 darauf verständigt, dass die Länder für ihre Ausgaben für die Geflüchteten aus der Ukraine im Jahr 2023 einen Betrag von 1,5 Milliarden Euro erhalten. Darüber hinaus werden die bis 2021 differenzierten flüchtlingsbezogenen Pauschalen des Bundes durch einen pauschalen Gesamtbetrag zugunsten der Länder abgelöst. Dieser beläuft sich im Jahr 2022 auf 1,85 Milliarden Euro und ab dem Jahr 2023 auf 1,25 Milliarden Euro. Über die weitere Entwicklung werden Bund und Länder Ostern 2023 sprechen. Landesregierung und kommunale Spitzenverbände vereinbaren, hierzu vorbereitende Gespräche zu der dann aktuellen Belastungssituation zu führen.

In Mecklenburg-Vorpommern trägt das Land über das Flüchtlingsaufnahmegesetz den weitaus größten Teil der flüchtlingsbezogenen Kosten. Anders als in den meisten anderen Ländern werden die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vollständig vom Land getragen. Auch die Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und die anteiligen Ausgaben nach dem SGB II und SGB XII für die ukrainischen Kriegsvertriebenen trägt das Land. Das Land erklärt sich dennoch bereit, die Bundesmittel für die Jahre 2022 und 2023 in Analogie der bisherigen Verteilungsregelungen weiterhin anteilig an die Kommunen weiterzugeben und das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern insoweit anzupassen. Trotz der gegenüber dem Jahr 2022 rückläufigen Bundesmittel für die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine wird der kommunalen Ebene für das Jahr 2023 weiterhin ein Betrag von 5,8 Millionen Euro über das FAG M-V zur Verfügung gestellt, der horizontal belastungsorientiert verteilt wird. Die darüberhinausgehenden Bundesmittel für die allgemeine Flüchtlingsfinanzierung werden ebenfalls in Anlehnung an die Verteilungsregelungen des Vorjahres aufgeteilt. Die kommunale Ebene erhält insoweit für das Jahr 2022 einen Anteil von 2,457 Millionen Euro. Für das Jahr 2023 reduziert sich der Betrag entsprechend der Bundesmittel auf 1,661 Millionen Euro. Die belastungsorientierte Verteilung der Mittel auf Landkreise, Städte und Gemeinden wird nicht im Nachtragshaushalt 2023, sondern nachfolgend per Rechtsverordnung festgelegt.

#### **b) Mehraufwendungen für die Verpflegung ukrainischer Kriegsvertriebener in Gemeinschaftsunterkünften**

Viele der ukrainischen Kriegsflüchtlinge waren (und sind teilweise immer noch) mangels ausreichend vorhandener dezentraler Unterbringungsmöglichkeiten in Not- und Flüchtlingsunterkünften untergebracht, in denen es keine Möglichkeit der Selbstversorgung gibt. Aus diesem Grund werden für die Verpflegung weiterhin Caterer in Anspruch genommen. Die Kosten für die Caterer übersteigen allerdings deutlich den für Verpflegung vorgesehenen Regelsatzanteil des SGB II und SGB XII (ca. 150,00 Euro in der Regelbedarfsstufe 1). Das SGB II lässt eine bedarfsorientierte Anpassung der Regelsatzleistungen nicht zu. Zu entsprechenden Gesetzesänderungen ist der Bund jedoch bislang nicht bereit. Die Landesregierung wird den Bund auffordern, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verrechnung des für Verpflegung vorgesehenen Regelsatzanteils des SGB II und SGB XII bei den Kosten für die Caterer zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren Landesregierung und kommunale Spitzenverbände, dass das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten, denen insoweit die Finanzverantwortung obliegt, für die Erbringung von Verpflegungsleistungen für ukrainische Kriegsflüchtlinge in Not- und Flüchtlingsunterkünften im Jahr 2022 einmalig bis zu sieben Millionen Euro erstattet. Die Auszahlung wird in analoger Anwendung des Erstattungsverfahrens des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Mecklenburg-Vorpommern erfolgen. Im Gegenzug verpflichten sich Landkreise und kreisfreie Städte, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um perspektivisch weitgehend auf Caterer für die Verpflegung ukrainischer Kriegsflüchtlinge verzichten zu können. Dazu gehört unter anderem, die betroffenen Personen schnellstmöglich dezentral unterzubringen oder Gemeinschaftsküchen zur Eigenversorgung bereitzustellen. Die Kosten für die Bereitstellung von Gemeinschaftsküchen können ebenfalls erstattet werden, sofern der maximale Erstattungsbetrag durch die Verpflegungsmehraufwendungen nicht ausgeschöpft wird. Gemeinschaftsküchen dürfen jedoch nur für Unterkünfte eingerichtet werden, die für eine dauerhafte Unterbringung angelegt sind. Insofern gilt ein Genehmigungsvorbehalt des Landesamtes für innere Verwaltung.

Die Auszahlung wird ebenfalls in analoger Anwendung des Erstattungsverfahrens des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Mecklenburg-Vorpommern erfolgen. Dementsprechend werden Landkreise und kreisfreie Städte ab dem Jahr 2023 keine Forderungen auf Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen mehr erheben.

#### **5. Vorgezogene Prüfung der Finanzbedarfe zentraler Orte**

Mit der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs 2020 wurde nach gutachterlicher Empfehlung ein modernes System für die Verteilung der Finanzausgleichsleistungen an die Kommunen übernommen. Pauschale Beträge für Zentrale Orte wurden durch Zuweisungen ersetzt, die insbesondere Einnahmestärke, Einwohnerzahl und Verflechtungsbereich der jeweiligen Gemeinde berücksichtigen. Diese Systemumstellung wurde von befristeten Übergangszuweisungen für kreisangehörige zentrale Orte für den Zeitraum 2020 bis 2024 begleitet. Die Übergangszuweisungen speisen sich aus kommunalen Mitteln. Die kommunalen Spitzenverbände sehen die Notwendigkeit, kurzfristig gutachterlich untersuchen zu lassen, ob bei Mittel- und Grundzentren ein besonderer, nicht durch die Nebenansätze und Übergangszuweisungen gedeckter Finanzbedarf besteht.

Zum Jahr 2026 ist eine gutachterliche Überprüfung aller Verteilungsparameter des Kommunalen Finanzausgleichs auf Grundlage der Daten der ersten vier Reformjahre (2020 bis 2023) vorgesehen. Es ist finanzwissenschaftlich nicht vertretbar, die Untersuchung einzelner Verteilungsparameter (z. B. für zentrale Orte) vorzuziehen, da diese aufgrund der gegenseitigen Wechselwirkungen stets im Gesamtsystem zu betrachten sind. Vor diesem Hintergrund vereinbaren Landesregierung und kommunale Spitzenverbände eine alternative gutachterliche Analyse der Haushalts- und Finanzsituation der Mittel- und Grundzentren im Jahr 2023. Das Gutachten soll die Frage beantworten, ob bezüglich der Finanzausstattung der Mittel- und Grundzentren ein akuter Handlungsbedarf vor der geplanten Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes zum Jahr 2026 besteht. Das Gutachten soll im Laufe des Jahres 2023 vorgelegt werden, damit dessen Ergebnisse in die Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes zum Jahr 2024 einfließen können. Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird beauftragt, den Gutachtenauftrag abzustimmen und das erforderliche Vergabeverfahren einzuleiten. Die Kosten für das Gutachten tragen Land und Kommunen je zur Hälfte. Der kommunale Anteil wird gemäß § 15 Absatz 3 FAG M-V als Vorentnahme bereitgestellt.

#### **6. Bevölkerungsschutz im Winter 2022/2023**

Bund, Land und Kommunen treffen gemeinsam Vorbereitungen, um eine drohende Gas- oder Strommangellage zu verhindern. Dennoch kann dieser Ausnahmefall nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Den Bürgerinnen und Bürgern wird daher empfohlen, Vorsorge in Anlehnung an die Empfehlungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zu betreiben. Das Land und die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern bereiten sich ebenfalls auf das Worst-Case-Szenario vor. Das Land bekennt sich hierbei zu seiner Finanzverantwortung und wird deshalb die notwendigen zusätzlichen Sach- und Dienstleistungskosten der Landkreise, kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden, die durch die Umsetzung fachlicher Weisungen entstehen oder von der jeweiligen Fachaufsicht dem Grunde und dem Umfang nach als erforderlich anerkannt und bestätigt werden, übernehmen. Dies schließt notwendige Kosten für eine angemessene Vorbeugung mit ein (§ 3 Abs. 2 Satz 1 LKatSG M-V).

Sofern Landkreise und kreisfreie Städte die unteren Katastrophenschutzbehörden dauerhaft personell verstärken, werden die Mehraufwendungen regulär über § 22 Absatz 2 FAG M-V finanziert. Temporärer Personalmehrbedarf zur Krisenbewältigung soll vorrangig durch Personalumsetzung innerhalb des Aufgabenbereiches des übertragenen Wirkungskreises abgedeckt werden.

Die Landkreise als nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 LKatSG M-V zuständige untere Katastrophenschutzbehörden übernehmen die Kosten für Maßnahmen, die im Rahmen der (Vorbereitung auf die) Gasmangellage auf Grundlage des Landeskatastrophenschutzgesetzes M-V durch die eigene Behörde oder durch andere fachlich zuständige Behörden im jeweiligen Landkreis im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 3 Abs. 2 Satz 2 LKatSG M-V ergriffen werden.

Das Land erstattet den Landkreisen auf Antrag die ihnen dadurch entstehenden Kosten im Jahr 2023. Kosten der Ämter und amtsfreien Gemeinden, die von den unteren Katastrophenschutzbehörden dem Grunde und dem Umfang nach nicht als erforderlich anerkannt und bestätigt werden, sind nicht nach § 22 FAG M-V berücksichtigungsfähig und werden nicht erstattet. Das Gleiche gilt für Kosten, die im Einzelfall direkt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten anfallen und von der obersten oder der oberen Katastrophenschutzbehörde dem Grunde und dem Umfang nach nicht als erforderlich anerkannt und bestätigt werden. Maßgebend sind die vom Land vorgegebenen Standards, an denen sich die unteren Katastrophenschutzbehörden zu orientieren haben.

## **7. Erweiterung und Erneuerung der Einsatzmittel für den Katastrophenschutz**

Pandemiebekämpfung, Unterbringung der ukrainischen Kriegsvertriebenen und auch die aktuelle Vorbereitung für Folgen einer möglichen Energiemangellage wären ohne das herausragende Engagement der ehren- und hauptamtlich im Katastrophenschutz Aktiven nicht zu leisten. Dies erfordert das Bereithalten von Einsatzmitteln deutlich über das bisher zugrunde gelegte Maß hinaus.

Das Land wird für die dringend erforderlichen Erweiterungen und Erneuerungen der Einsatzmittel für den Katastrophenschutz, die insbesondere durch die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer für ihre Arbeit eingesetzt werden, fünf Millionen Euro im Rahmen des Härtefallfonds bereitstellen, um für die in diesem und im nächsten Winter möglicherweise zu bewältigenden Herausforderungen noch besser gerüstet und vorbereitet zu sein. Damit drücken das Land und die Menschen im Land den Ehrenamtlichen des Katastrophenschutzes auch ihre besondere Wertschätzung und den Dank für ihre uneigennützig Arbeit aus.

## **8. Erstattung des Verwaltungsmehraufwandes aufgrund der Wohngeldreform**

Durch die sogenannte Wohngeld Plus-Reform erhalten deutlich mehr Haushalte als bisher einen Wohngeldanspruch. Das zu bearbeitende Antragsvolumen in den Wohngeldstellen wird sich voraussichtlich deutlich erhöhen. Die Gewährung des Wohngeldes nehmen die Wohngeldstellen als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises wahr. Die Finanzverantwortung für den administrativen Mehraufwand trägt somit das Land. Nach den Erstattungsregelungen des FAG M-V würden dieser Mehraufwendungen ab dem Jahr 2023 erst zum Jahr 2026 berücksichtigt werden.

Landesregierung und kommunale Spitzenverbände vereinbaren daher, dass der administrative Mehraufwand durch die Wohngeldreform durch Sondererhebungen im Jahr 2023 ermittelt wird. Die Ergebnisse werden bereits bei der Anpassung der Kostenerstattung für den übertragenen Wirkungsbereich für die Jahre 2024 und 2025 berücksichtigt.

## 9. Sozial- und Eingliederungshilfe

Die Bemessung der Abschlagszahlungen des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte in der Sozial- und Eingliederungshilfe werden näher an die voraussichtliche Kostenentwicklung herangeführt, um Vorfinanzierungen in den laufenden Haushalten der kommunalen Aufgabenträger zu reduzieren. Hierbei soll das gleiche Verfahren gesetzlich umgesetzt werden, das bei der Anpassung der Abschlagszahlungen im Kindertagesförderungsgesetz bereits im Rahmen der Beschlussfassung zum Landeshaushalt 2022/2023 und der in diesem Zuge erfolgten Änderung des KiföG gewählt wurde. Die erforderliche Rechtsänderung soll möglichst im Rahmen des derzeitigen Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze erfolgen. Im Jahr 2022 erfolgt eine zusätzliche Abschlagszahlung in Höhe von 20 Millionen Euro.

### Zusammenfassung:

Die vorgenannten Beschlüsse führen zusammen mit den geschätzten kommunalen Steuermehreinnahmen zu einer deutlichen finanziellen Stärkung der Kommunen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen. Die kommunale Finanzausstattung für das Jahr 2023 wird deutlich über den Dotierungen des Orientierungsdatenerlasses vom 26. September 2022, der noch auf der Mai-Steuerschätzung beruht liegen.

Die Mehreinnahmen aus:

Gemeindesteuern <sup>1</sup>	+50 Millionen Euro,
Schlüsselzuweisungen	+58 Millionen Euro,
Infrastrukturpauschale	+50 Millionen Euro,
Sonderbedarfzuweisungen	+10 Millionen Euro,
Zuweisungen Energiekosten Schulen	+10 Millionen Euro,
Zuweisungen für flüchtlingsbezogene Kosten	<u>+7 Millionen Euro,</u>
summieren sich damit insgesamt auf rund	<u>+185 Millionen Euro.</u>

Hinzu treten Erstattungen im Zusammenhang mit Flüchtlingen für das Jahr 2022 in Höhe von ca. neun Millionen Euro<sup>2</sup> sowie die zusätzlichen Sonderbedarfzuweisungen in den Jahren 2024 und 2025 von zusammen 20 Millionen Euro.

<sup>1</sup> Grundsteuer, Gewerbesteuer abzüglich Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile Einkommen- und Umsatzsteuer sowie andere gemeindliche Steuern

<sup>2</sup> einschließlich der Übernahme von Verpflegungskosten von bis zu 7 Millionen Euro durch das Land

Aus dem Härtefallfonds des MV Energiefonds stehen 15 Millionen Euro für Schulen und Kita bereit. Daraus unterstützt das Land die Kommunen bei der Finanzierung der gestiegenen Energiekosten für Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft in Höhe von zehn Millionen Euro. Das Land trägt für die vorhersehbaren energiekostenbedingten Steigerungen der Kita-Kosten des Landes in Höhe von 5 Millionen Euro aus dem Härtefallfonds Vorsorge. Weitere zehn Millionen Euro stehen für Soziales, Kultur und Sport und deren freie Träger bereit und tragen so zur Entlastung der Kommunen in der Energiekrise bei. Dabei sollen das Land, die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden und sowie ihre Einrichtungen vom Geltungsbereich der Energiepreisbremse erfasst sein, so wie es im Energiegipfel am 22. August 2022 gefordert wurde. Sollten sich hier bei der gesetzlichen Umsetzung Regelungslücken ergeben, werden Land und Kommunen umgehend zur Vermeidung von existenzbedrohenden Härten wieder ins Gespräch kommen.

Diese Mittel sind angesichts der Kostensteigerungen, Krisenwirkungen und der drohenden Rezession dringend notwendig, um die Aufgabenwahrnehmung in den Kommunen zu gewährleisten und als Auftraggeber die heimische Wirtschaft zu stützen.

## **B Sonstige Themen**

### **1. Gemeinsamer Datenpool**

Angesichts der weiterhin besorgniserregenden Ausgabenentwicklung im Bereich des BTHG bekräftigen Land und Kommunen anknüpfend an bisherige Vereinbarungen ihr Ziel, auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Controlling- und Steuerungsmodells einen gemeinsamen Datenpool einzurichten. Organisatorische Grundlage des Datenpools ist eine beim Finanzministerium einzurichtende Stabstelle.

Aufbau und Betrieb des Sozialdatenpools verbinden Land und Kommunen mit den Zielen,

- Transparenz und Vergleichbarkeit herzustellen,
- streitfreie und belastbare Prognose- und Entscheidungsgrundlagen zur Haushalts- und Finanzplanung sowie zur Fach- beziehungsweise Sozialplanung zu schaffen,
- landesweite Planungsdaten unter Berücksichtigung von Einzugsgebieten und Sozialräumen zu gewinnen sowie
- konnexitätsrelevante Fragestellungen zu beantworten.

Nach deren Einrichtung werden Land und Kommunen bis spätestens 31. März 2023 gemeinsam im Rahmen einer „AG Datenpool“ beginnen, spezifische Steuerungskriterien für eine fachlich fundierte, rechtmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung im Bereich der Sozial- und Eingliederungshilfe zu definieren. Ein besonderer Fokus wird dabei auch auf der Einbeziehung von aggregierten Daten zur individuellen Bedarfsfeststellung und den kostenbestimmenden Verträgen liegen.

Im Rahmen des Datenpools sollen Leistungs- und Finanzdaten im kommunalen Sozialbereich (einschl. wesentlicher Kostenbestimmungsfaktoren) sowie allgemeine Finanzdaten von Land und Kommunen strukturiert und fortlaufend erhoben, automatisiert ausgewertet und analysiert werden.

Erster Meilenstein der „AG Datenpool“ ist die Erstellung eines Projektleitdokuments (einschließlich Zeitplan mit weiteren Meilensteinen) auf der Grundlage der spezifischen steuerungsrelevanten Anforderungsprofile von Land und Kommunen bis spätestens Ende Oktober 2023.

Darin treffen Land und Kommunen gemeinsame Festlegungen insbesondere

- zu den Informationsempfängern und deren Informationsbedarfen,
- zu den jeweiligen Mitwirkungspflichten,
- zu der Zusammenführung von Informationen aus bestehenden und zusätzlichen Informationsquellen (unter Vermeidung von Doppelerhebung und -übermittlung von Daten und Informationen),
- zu der technischen Umsetzung (einschl. Datenmigration),
- zum Datenschutz und einer Sicherheitskonzeption sowie
- zur Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung von Land und Kommunen.

Die Landesregierung sieht mit Blick auf die mit den Kommunen vereinbarte Konzipierung, Einrichtung und Betreuung des gemeinsamen Datenpools bis einschließlich 2025 davon ab, den vorgesehenen Einbehalt in der Rechtsverordnung zum AG SGB IX zu regeln. Die Rechtsverordnung kann ab dem Jahr 2026 als Folge einer unterlassenen, nicht rechtzeitigen, unvollständigen oder unrichtigen Datenübermittlung einen Einbehalt von bis zu zehn Prozent der Erstattungen des Landes nach den §§ 12 bis 14 regeln.

## **2. Beschleunigung des zeitgemäßen Schulbaus**

Bildung und Teilhabe bleiben zentrale Aufgaben in diesen herausfordernden Zeiten des schnellen Wandels. Gemeinsames Ziel des Landes und der Kommunen ist die bestmögliche Förderung und eine gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder in unserem Land. Das umfasst insbesondere den Bereich der Schulbildung. In Mecklenburg-Vorpommern sollen Kinder und Jugendliche in den Schulen beste Bedingungen vorfinden.

Das Land stellt sich der Herausforderung, dass hierfür auch in Zukunft gut qualifizierte und motivierte Lehrkräfte in unseren Schulen arbeiten. Hierzu wird das Land unterschiedliche Maßnahmen ergreifen, um neue Lehrerinnen und Lehrer zu gewinnen, den Lehrerberuf attraktiver zu gestalten, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und die Qualifikation weiterzuentwickeln. Mit dem Programm „Schule in MV – Aufbruch 2030: 1 000 Stellen besetzen, sichern, erweitern“ sollen in dieser Legislaturperiode 1 000 Lehrkräfte gewonnen werden.

Neben gutem Unterricht gehören auch moderne Schulgebäude zu guter Bildung. Die Schule ist nicht nur ein Ort des Lernens. Durch die Ganztagsangebote des Landes verbringen Schülerinnen und Schüler dort mehr Zeit, erleben außerschulische Aktivitäten und Teilhabe. Den mit der Umsetzung notwendiger Baumaßnahmen und Sanierungen verbundenen Herausforderungen stellen sich die Schulträger.

Die Kommunen und Landkreise werden ihre Schulbauvorhaben beschleunigen. Dabei werden sie das bei ihnen vorhandene Knowhow bündeln, das nach dem best-practice-Ansatz allen Schulbauvorhaben im Land zugutekommt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat positive Erfahrungen mit der Zentralisierung des Schulbaus und der modularen Errichtung von Schulneubauten gesammelt. Insbesondere konnte hierdurch die Errichtungszeit für neue Schulgebäude erheblich beschleunigt werden. Land und Kommunen werden prüfen, inwieweit das Modell in Kooperation mit der Hamburger Schulbauverwaltung auf die Verhältnisse in Mecklenburg-Vorpommern angepasst werden kann. Die Kommunen und Landkreise werden prüfen, inwieweit sie Aufgaben, insbesondere im Bereich der Planung, Ausschreibung und Baubegleitung, durch Zentralisierung bündeln und so Verzögerungen bei Schulbauvorhaben verringern können, beispielsweise mit der Zentralisierung des Schulbaus in einem kommunalen Zweckverband und/oder durch Zusammenarbeit mit der Hamburger Schulbauverwaltung. Das Land hat durch die Herausgabe von einheitlichen Schulbauempfehlungen bereits eine gute Voraussetzung geschaffen, die insbesondere auch Basis für eine modulare Schulbauweise sein können. Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit wird prüfen, wie sich die Vorteile der Modulbauweise mit den Anforderungen des Vergaberechts hinsichtlich der Mittelstandsförderung in Einklang bringen lassen. Zudem wird das Land auf eine deutliche Beschleunigung der baufachlichen Prüfungen für die Schulträger hinwirken, die diese Prüfung nicht selbst vornehmen können.

### **3. Erneuerbare Energien und Energieeffizienz**

Es ist ein gesamtgesellschaftliches Ziel, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und damit einhergehend die Energiekosten nachhaltig zu reduzieren. Zu diesem Zweck müssen die Erneuerbaren Energien konsequent ausgebaut und umfassende Maßnahmen für mehr Energieeffizienz ergriffen werden. Landesregierung und kommunale Spitzenverbände vereinbaren, in diesen Fragen gemeinsame Lösungen zu erarbeiten.